

streicht nachdrücklich die Achtung und Wertschätzung des Menschenlebens in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Die Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen dem Verhalten eines Menschen und dem eingetretenen Tod eines anderen bereitet im allgemeinen keine Schwierigkeiten, soweit der Tod durch ein aktives Tun verursacht worden ist. In allen Zweifelsfällen empfiehlt sich die Herbeiziehung eines Fachgutachtens. Bei der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen schiebt sich zwischen das Untätigbleiben und den Erfolg noch ein kausalverknüpfendes Element: die spezielle rechtlich begründete Erfolgsabwendungspflicht. Diese besonderen Pflichten sind auf bestimmte Personenkreise und Einzelpersonen beschränkt (vgl. § 9 StGB). Eine vorsätzliche Tötung durch Unterlassen besteht beispielsweise darin, wenn der Ehemann es vorsätzlich unterläßt, ärztliche Hilfe für seine schwer erkrankte Ehefrau herbeizuholen, um ihren Tod zu verursachen. *§ 112 Abs. 2 ist kein schwerer Fall des Mordes (OG, Urteil in NJ 19&9» S.310). Abs. 2 StGB gibt einen Hinweis zur Differenzierung der Mordverbrechen. Hier werden die Fälle exakt herausgearbeitet, die das sozialistische Gemeinschaftsleben in besonders hohem Maße gefährden und bei denen deshalb der schärfste Strafzwang, die Todesstrafe, möglich ist. Er ist nur anzuwenden, wenn - beim Vorhandensein der dort genannten Tatbestandsalternativen - ausnahmsweise* die Todesstrafe ausgesprochen werden soll. Wird die Todesstrafe nicht angewendet, so ist der Täter auch bei Vorliegen der im § 112 Abs. 2 StGB genannten Tatbestandalternativen ausschließlich auf der Grundlage des § 112 Abs. 1 StGB zu verurteilen. Die unter Ziffer 1 geschilderten schweren Fälle sind im Zusammenhang mit den Kapiteln 1 und 2 und die unter Ziffer 2 geschilderten im Zusammenhang mit den Kapiteln 7 und 8